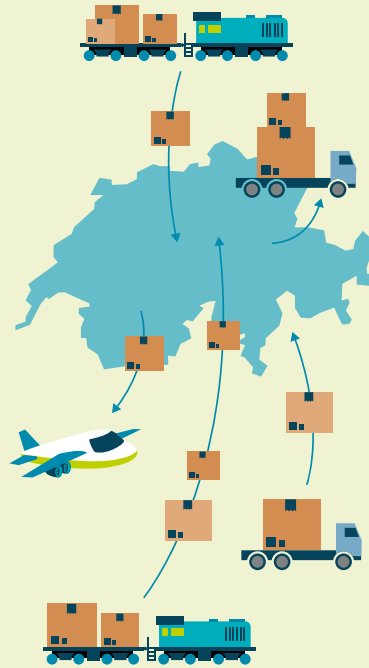


ZOLLRECHT

AKTUELL

Ihr starker Partner für die tägliche Zollabwicklung

KW 18 | 2025



3 Chinas verschärfte Exportkontrolle kann auch Sie betreffen!

China verschärft Exportkontrollen für kritische Metalle –
Das sollten Sie jetzt wissen

4 Weltweite Einfuhrverbote für Fleisch aus Deutschland

Maul- und Klauenseuche in Brandenburg:
Länder verhängen Einfuhrverbote

TOP-THEMA

5 Schweizer Freipass-Verfahren – Nutzen auch Sie die Vorteile

Temporäre Wareneinfuhr
in die Schweiz leicht gemacht

12 Endgültige US-Antidumpingzölle für Produkte aus Deutschland

USA erheben endgültige Antidumping- und Ausgleichszölle auf Melamin aus Deutschland

EDITORIAL

Julianna Straib-Lorenz

ist Unternehmensberaterin. Mit mehr als 16 Jahren Erfahrung im operativen Zoll- und Logistikbereich, Beratung von Firmen und Schulung dieser.

Zwischen Zollsätzen und Zollwahnsinn – Bitte lächeln!

Liebe Leserin, lieber Leser,

es vergeht kaum eine Woche, ohne dass irgendwo auf der Welt neue Zölle, Einfuhrverbote oder Exportkontrollen aus dem Boden sprießen wie Frühjahrsblumen – nur leider mit deutlich weniger Charme. Ob Antidumping-Maßnahmen gegen Melamin aus Deutschland, Einfuhrstopps für Fleisch aufgrund eines MKS-Falls in Brandenburg oder Exportkontrollen für kritische Metalle aus China – die Liste wird länger, die Arbeit nicht weniger und die Komplexität nimmt rasant zu. Wer heute im Zoll arbeitet, braucht nicht nur Fachwissen, sondern auch eine gute Portion Flexibilität, Gelassenheit und eine Prise Humor.

Lassen Sie sich den Spaß an der Sache nicht nehmen, denn Zoll besteht nicht nur aus Paragraphen und Bürokratie – Zoll ist Weltwirtschaft in Echtzeit. Wir sind mittendrin, wenn sich Märkte verschieben, Handelsrouten neu sortiert werden und Unternehmen vor strategischen Entscheidungen stehen. Wir sind es, die mitdenken, Lösungen finden und trotz aller Hürden sagen: „Klar, kriegen wir hin!“ Dabei helfen wir Ihnen mit unserer Erfahrung und zahlreichen praxisbezogenen Tipps aus dem Alltagsgeschäft.

Herzlichst Ihre

Julianna Straib-Lorenz,
Chefredakteurin

INHALTSVERZEICHNIS
NEWS 3

- ☐ China verschärft Exportkontrollen für kritische Metalle – Das sollten Sie jetzt wissen

NEWS 4

- ☐ Maul- und Klauenseuche in Brandenburg: Länder verhängen Einfuhrverbote für Fleisch aus Deutschland

TOP-THEMA 5

- ☐ Freipass-Verfahren: Temporäre Wareneinfuhr in die Schweiz leicht gemacht – Nutzen auch Sie die Vorteile für Ihr Unternehmen

ARBEITSHILFE 8

- ☐ Checkliste: Ist der Freipass für Ihre Lieferzwecke geeignet?

LESERFRAGEN 9

- ☐ Rechnungen mit unterschiedlichen Währungen – Was können wir tun?
- ☐ Frachtversichert über Mutterkonzern – Müssen wir die Kosten in der Zollanmeldung mit angeben?

GASTBEITRAG 10

- ☐ Glauben Sie folgende 6 Mythen im Präferenzrecht auf keinen Fall, sondern machen Sie es richtig

KURZMELDUNGEN 12

- ☐ Usbekistan führt Einfuhrzölle auf Arzneimittel ein – Das sollten Sie wissen
- ☐ USA erheben endgültige Antidumping- und Ausgleichszölle auf Melamin aus Deutschland

Hier können Sie den Text abhaken, wenn Sie ihn fertig durchgearbeitet haben.



Am 14. Mai 2025 von 10:00 bis 12:30 Uhr laden wir Sie herzlich zu unserem nächsten kostenlosen Online-Netzwerkevent ein.

Freuen Sie sich auf spannende Impulsvorträge unter anderem zu den Themen „Zusatzzölle“ und „Omnibus-Verordnung“ sowie auf praxisnahe Tipps für Ihre Arbeit im Außenhandel.

Jetzt gratis anmelden unter: link.zolex.de/connect



Alle Arbeitshilfen als Downloads unter
www.zolex.de/arbeitshilfen

NEWS

China verschärft Exportkontrollen für kritische Metalle – Das sollten Sie jetzt wissen

Seit dem 4. Februar 2025 unterliegt der Export bestimmter Metalle und Metallverbindungen aus China neuen Auflagen. Wenn Sie als deutsches Unternehmen mit chinesischen Lieferanten arbeiten oder selbst Produkte aus China importieren, sollten Sie diese Änderungen genau im Blick haben.

Welche Rohstoffe sind betroffen?

Die chinesischen Behörden haben neue Exportbeschränkungen für insgesamt 25 Produkte aus folgenden kritischen Metallen eingeführt:

-  Indium
-  Molybdän
-  Tellur
-  Wismut
-  Wolfram

Darunter fallen auch spezifische Verbindungen sowie Technologien zur Herstellung dieser Materialien. Besonders relevant ist das beispielsweise für die Elektronik-, Solar- und Maschinenbauindustrie – etwa bei Cadmiumtellurid-Wafern, die in Solarzellen eingesetzt werden.

Unter dem folgenden Link können Sie sehen, welche Warentariffnummern davon betroffen sind: <https://t1p.de/xkyzb>

Warum ist die verschärfte Exportkontrolle so relevant für deutsche Unternehmen?

Die betroffenen Metalle sind unverzichtbar für viele Schlüsseltechnologien, darunter

-  Photovoltaik (z. B. Solarmodule),
-  Luft- und Raumfahrt,
-  Elektronik und Halbleiter sowie
-  militärische Anwendungen wie infrarotgesteuerte Raketen.

China ist laut U.S. Geological Survey der wichtigste Lieferant aller genannten Elemente. Damit kommt dem Land eine zentrale Rolle in den globalen Lieferketten zu.

Export nur noch mit Genehmigung erlaubt

Chinesische Exporteure benötigen seit Februar 2025 für die betroffenen Produkte eine Exportlizenz. Grundlage sind das chinesische Exportkontrollgesetz und die Vorschriften für sogenannte Dual-Use-Güter – also Güter, die sowohl zivil als auch militärisch genutzt werden können. Die Genehmigungspflicht wird mit dem Hinweis auf den Schutz der nationalen Sicherheit begründet.



ACHTUNG

Für Sie als deutsches Unternehmen heißt das: Ohne gültige Lizenz kann Ihre Lieferung nicht aus China exportiert werden – selbst dann nicht, wenn sie ausschließlich für zivile Zwecke bestimmt ist.

Zahl kritischer Rohstoffe mit Exportauflagen wächst

Diese Maßnahme reiht sich ein in eine ganze Serie ähnlicher Entwicklungen:

-  Bereits im Juli 2023 führte China Ausfuhrkontrollen für Gallium und Germanium ein.
-  Im September 2024 folgten ähnliche Maßnahmen für Antimon.
-  Und im Dezember 2024 verhängte China Exportverbote gegen die USA, als Reaktion auf deren Bemühungen, China den Zugang zu Hochtechnologie (z. B. High-End-Chips) zu verwehren.

Das Verhältnis zwischen China und den USA hat sich seitdem weiter verschärft. Am 1. Februar 2025 verhängte das Weiße Haus unter Präsident Donald Trump 10 % Zölle auf chinesische Waren. Die neuen Exportauflagen für Metalle gelten als direkte Gegenreaktion auf diese Maßnahme.



FAZIT

China nutzt mit der Verschärfung der Exportkontrolle seine Vormachtstellung, um strategischen Druck auf andere Länder auszuüben, Lieferketten zu stören und technologische Entwicklungen zu beeinflussen. Zwar handelt es sich nicht um vollständige Exportverbote – doch in der Praxis führen solche Genehmigungspflichten erfahrungsgemäß zu Rückgängen beim Exportvolumen. Allein die Beantragung einer Exportlizenz dauert oft bis zu sechs Wochen. Planen Sie hier diese Beantragungszeit in Zukunft ein und sprechen Sie mit Ihrem Broker.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

Maul- und Klauenseuche in Brandenburg: Länder verhängen Einfuhrverbote für Fleisch aus Deutschland

Wenn Sie Fleisch exportieren oder Handel mit tierischen Produkten betreiben, sollten Sie die aktuellen Entwicklungen genau im Blick behalten, denn am 10. Januar 2025 wurde ein Fall von Maul- und Klauenseuche (MKS) in Brandenburg bestätigt. Seitdem reagieren zahlreiche Länder mit Einfuhrverboten oder -beschränkungen für Fleisch, lebende Tiere und tierische Erzeugnisse aus Deutschland

Welche Länder haben bereits Maßnahmen ergriffen?

Australien

Australien prüft aktuell alle betroffenen Einfuhren aus Deutschland. Noch besteht kein generelles Verbot – es könnten jedoch weitere Einschränkungen folgen.

Bosnien-Herzegowina

Seit dem 13. Januar ist die Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen sowie Produkten daraus aus Brandenburg verboten. Auch Nebenprodukte wie Lebensmittel, Futtermittel und tierische Abfälle sind betroffen.

Großbritannien

Ebenfalls seit dem 13. Januar gilt ein umfassendes Einfuhrverbot für

- 🌐 lebende Huftiere (auch Wild),
- 🌐 frisches Fleisch und Erzeugnisse, die nicht ausreichend erhitzt wurden,
- 🌐 Milch und Kolostrum, sofern nicht entsprechend behandelt,
- 🌐 unbehandelte Nebenprodukte.

Kanada

Kanada erlaubt nur noch Einfuhren, wenn die Tiere vor dem 12. Dezember 2024 geschlachtet wurden oder eine entsprechende Veterinärbescheinigung vorliegt.

Peru

Ein vollständiges Einfuhrverbot für betroffene tierische Erzeugnisse gilt für 90 Tage, beginnend am 15. Januar 2025. Informieren Sie sich, ob eine Verlängerung geplant ist.

Singapur

Seit dem 10. Januar besteht ein temporäres Einfuhrverbot für Rind- und Schweinefleisch aus Deutschland – es sei denn, die

Produkte wurden gemäß den Standards der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH) verarbeitet.

Südkorea

Südkorea hat mit Wirkung zum 10. Januar alle Importe von Schweinefleisch und -produkten aus Deutschland verboten. Zusätzlich werden Waren, die nach dem 27. Dezember 2024 versandt wurden, besonders kontrolliert.

Uruguay

Uruguay hat seit dem 13. Januar alle Importe tierischer Erzeugnisse aus Deutschland vorsorglich ausgesetzt. Die Dauer dieser Maßnahme hängt von der weiteren Entwicklung in Deutschland ab.

USA

Auch die Vereinigten Staaten haben ein weitreichendes Einfuhrverbot verhängt. Betroffen sind

- 🌐 lebende Wiederkäuer, Kamele, Schweine, Igel und deren Keimplasma und unverarbeitete tierische Erzeugnisse und Nebenprodukte sowie
- 🌐 bestimmte verarbeitete Produkte, für die zusätzliche Anforderungen gelten.

Weitere Staaten

Auch Länder wie Kasachstan und Namibia planen entsprechende Maßnahmen. Offizielle Details stehen jedoch noch aus.

Wenn Sie mit Fleisch, tierischen Produkten oder lebenden Tieren handeln oder diese exportieren, sollten Sie jetzt

- 🌐 Exportmärkte überprüfen und ihre Kunden informieren,
- 🌐 Transporte absichern und
- 🌐 Zertifikate und Nachweise aktualisieren.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

TOP-THEMA

„Freipass“-Verfahren: Temporäre Wareneinfuhr in die Schweiz leicht gemacht – Nutzen auch Sie die Vorteile für Ihr Unternehmen

Deutsche Unternehmen, die Waren vorübergehend in die Schweiz liefern (z. B. für Messen, Vorführungen oder Projekte), stehen vor der Wahl zwischen dem Schweizer „Freipass“-Verfahren und dem internationalen Carnet ATA. In diesem Artikel erklären wir Ihnen verständlich, was der „Freipass“ ist, welche Vorteile er bietet, welche Voraussetzungen gelten und wie er sich vom Carnet ATA unterscheidet. Zudem erhalten Sie praxisnahe Hinweise, worauf Sie bei der Entscheidung zwischen „Freipass“ oder Carnet ATA achten sollten.



Was ist das Schweizer Zollverfahren „Freipass“?

Der sogenannte „Freipass“ – offiziell als Zollanmeldung für die vorübergehende Verwendung (ZAVV) bezeichnet – ist ein Verfahren des Schweizer Zolls, das Ihnen ermöglicht, Waren vorübergehend in die Schweiz einzuführen. Es handelt sich um ein nationales Zolldokument, das sicherstellt, dass die eingeführten Waren innerhalb einer bestimmten Frist wieder ausgeführt werden. Im Unternehmensalltag ist der Begriff „Freipass“ weiterhin weit verbreitet – auch wenn die offizielle Bezeichnung sich geändert hat.

Wie funktioniert das Verfahren?

Wenn Sie Waren nur zeitlich befristet in die Schweiz bringen möchten – etwa für eine Messe, Ausstellung oder zu Testzwecken (ohne Verbrauch) –, melden Sie diese an der Grenze mit einem „Freipass“ bzw. einer ZAVV an.

Dabei verlangt die Schweizer Zollverwaltung von Ihnen eine Sicherheitsleistung in Höhe der regulären Einfuhrabgaben, die angefallen wären, wenn es sich um eine endgültige Einfuhr gehandelt hätte. Diese Sicherheit kann auf unterschiedliche Weise erbracht werden, zum Beispiel durch

- 🌐 Barhinterlegung oder
- 🌐 Bank- oder Zollbürgschaft (häufig über Ihre Zollagentur).

Wenn Sie die Ware später fristgerecht wieder aus der Schweiz ausführen, wird die hinterlegte Kautions vollständig zurückerstattet oder die Bürgschaft wieder freigegeben.

Sollten Sie sich jedoch nachträglich dazu entscheiden, die Ware dauerhaft in der Schweiz zu belassen, erfolgt eine nachträgliche Verzollung, bei der die Abgaben endgültig einbehalten werden.

Ein „Freipass“ ist ausschließlich in der Schweiz gültig. Er erleichtert Ihnen zwar die vorübergehende Einfuhr in die Schweiz, hat aber keine Auswirkungen auf die Ausfuhrvorgänge in Ihrem Heimatland.

Das bedeutet: Wenn Sie z. B. aus Deutschland Waren in die Schweiz endgültig versenden möchten, benötigen Sie zwei Dokumente:

- 🌐 Eine Ausfuhranmeldung in Deutschland, um die Ware ordnungsgemäß auszuführen.
- 🌐 Einen „Freipass“ für die Schweiz, um die temporäre Einfuhr dort korrekt zu deklarieren.

! ACHTUNG

Nur wenn Sie mit einem Carnet ATA arbeiten, benötigen Sie für die Ausfuhr aus Deutschland keine Ausfuhranmeldung. Bei diesem Zollverfahren reicht es, nur das Carnet ATA für die Ausfuhr und für die Einfuhr in die Schweiz oder ein anderes Drittland zu haben. Jedoch ist es wichtig, dass Sie für den Antrag eines Carnet ATA genügend Zeit einplanen, denn Sie beantragen es bei Ihrer zuständigen IHK und dann müssen Sie noch dem Zoll die Gelegenheit geben eine Nämlichkeitssicherung zu machen.

Diese 5 Vorteile bietet der „Freipass“ Ihrem deutschen Unternehmen

Wenn Sie als deutsches Unternehmen Waren vorübergehend in die Schweiz verbringen möchten, kann der „Freipass“ eine besonders praktische Lösung für Sie sein. Im Vergleich zu internationalen Verfahren wie dem Carnet ATA bringt er mehrere Vorteile mit sich – vor allem dann, wenn bei Ihnen Flexibilität gefragt ist.

1. Einfache und spontane Abwicklung

Der „Freipass“ ermöglicht Ihnen eine unkomplizierte Einfuhrabwicklung an der Schweizer Grenze – ganz ohne vorherige Beantragung eines speziellen Dokuments wie dem Carnet ATA, das sehr zeitaufwendig ist. Ein erfahrener Zolldienstleister kann den „Freipass“ direkt vor Ort für Sie erstellen. So bleiben Sie flexibel und können auch kurzfristig Transporte in die Schweiz durchführen.

2. Keine zusätzlichen Carnet-Gebühren

Da Sie kein Carnet ATA benötigen, sparen Sie sich sowohl die Ausstellungsgebühren als auch die Versicherungsprämien, die bei einem Carnet sonst anfallen. Zwar verlangt der Schweizer Zoll beim „Freipass“ eine Kautions, doch diese wird Ihnen vollständig zurückerstattet, sobald Sie die Ware wieder ausführen. Unterm Strich bleibt die temporäre Einfuhr also kostenneutral – abgesehen von einer eventuellen Servicegebühr Ihres Zollpartners.

3. Flexibilität bei unklarem Verbleib der Waren

Gerade bei Veranstaltungen wie Messen wissen Sie im Vorfeld oft nicht, ob die Waren wieder zurückkommen oder verkauft werden. Mit einem „Freipass“ haben Sie die Möglichkeit, die Waren zunächst vorübergehend einzuführen und bei einem Verkauf nachträglich in eine definitive Einfuhr umzuwandeln. Das gibt Ihnen maximale Flexibilität – im Gegensatz zum Carnet, bei dem eine spätere Umwandlung mit deutlich mehr Aufwand verbunden ist.

4. Längere Gültigkeit für langfristige Projekte

Ein „Freipass“ bietet Ihnen eine Gültigkeit von bis zu zwei Jahren – mit der Möglichkeit, diese unter bestimmten Bedingungen bis auf insgesamt fünf Jahre zu verlängern. Das ist besonders vorteilhaft, wenn Sie Projekte mit längerer Laufzeit in der Schweiz betreuen. Im Vergleich dazu ist ein Carnet ATA in der Regel nur ein Jahr gültig und müsste für längere Zeiträume ersetzt oder verlängert werden – was mit Aufwand verbunden ist.

5. Alternative bei nicht zulässigen Carnet-Fällen

Nicht jede Art von temporärer Einfuhr lässt sich mit einem Carnet ATA abwickeln. Für Miet- oder Leihgeschäfte, bei denen Sie beispielsweise Maschinen oder Geräte gegen Entgelt in die Schweiz verbringen, ist das Carnet nicht vorgesehen. In solchen Fällen ist der „Freipass“ das geeignete Verfahren, da er für eine breitere Palette von Einsatzzwecken zugelassen ist – unabhängig von der Warenart oder dem Verwendungszweck.



ZWISCHENFAZIT

Flexibel, unkompliziert, kosteneffizient – Der „Freipass“ bietet Ihnen als deutschem Unternehmen eine einfachere und flexiblere Lösung, wenn Sie Waren temporär in die Schweiz bringen möchten. Vor allem dann, wenn die Rückführung der Waren nicht sicher ist oder Sie längerfristige Einsätze planen, ist das Verfahren eine sinnvolle Alternative zum Carnet ATA. Wenn Sie regelmäßig mit temporären Lieferungen in die Schweiz arbeiten, lohnt es sich, den „Freipass“ als Standardlösung in Ihre Logistikprozesse zu integrieren.

Diese Voraussetzungen müssen Sie erfüllen, um den „Freipass“ bewilligt zu bekommen

Wenn Sie einen „Freipass“ für die temporäre Einfuhr von Waren in die Schweiz beantragen möchten, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Die Schweizer Zollbehörden prüfen dabei genau, ob es sich wirklich um eine lediglich vorübergehende Verwendung handelt. Achten Sie daher besonders auf die folgenden Punkte:

Sollen Ihre Waren nur temporär in der Schweiz bleiben?

Die eingeführten Waren dürfen nur für einen begrenzten Zeitraum in der Schweiz bleiben. Bereits bei der Einfuhr muss klar erkennbar sein, dass die Güter zu einem späteren Zeitpunkt wieder ausgeführt werden. Sollte hingegen von Anfang an feststehen, dass die Waren dauerhaft in der Schweiz verbleiben sollen, ist ein „Freipass“ nicht zulässig. In diesem Fall müssten Sie eine reguläre Einfuhrverzollung vornehmen.

Ist der unveränderte Zustand Ihrer Waren gegeben?

Waren, die Sie im Rahmen des „Freipass“-Verfahrens einführen, müssen Sie im exakt gleichen Zustand wieder ausführen. Umbauen, Reparaturen, Veredelungen oder sonstige Veränderungen sind im Rahmen dieses Verfahrens nicht erlaubt. Wenn Sie beispielsweise eine Maschine zur Reparatur in die Schweiz bringen wollen, benötigen Sie ein anderes Zollverfahren (z. B. die passive Veredelung). Das „Freipass“-Verfahren ist rein für unveränderte Wiederausfuhren gedacht.

Kein Verbrauch oder geplanter Verkauf Ihrer Güter?

Die eingeführten Waren dürfen nicht verbraucht oder verkauft werden – zumindest nicht mit dieser Absicht bei der Einfuhr. Sollte es im Laufe der Nutzung zu einem Verkauf kommen (z. B. bei einer Messe), muss dieser nachträglich dem Zoll gemeldet und verzollt werden. In diesem Fall wird die hinterlegte Kautions nicht zurückgezahlt, sondern als Einfuhrabgabe verrechnet. Für Verbrauchs- oder Vernichtungswaren ist das „Freipass“-Verfahren grundsätzlich ausgeschlossen.

Sie müssen eine genaue Warenaufstellung garantieren

Bei der Anmeldung müssen Sie eine detaillierte Liste aller eingeführten Waren vorlegen. Diese muss enthalten:

- die genaue Bezeichnung der Waren, am besten so detailliert wie möglich, sodass bei der Einfuhr und bei der Ausfuhr aus den betreffenden Ländern die Zollbeamten die Waren identifizieren können
- gegebenenfalls die Zolltarifnummer
- den Warenwert inklusive Währung
- das Brutto- und Nettogewicht
- Stückzahlen

Diese Informationen dienen nicht nur der Zollkontrolle, sondern auch der späteren Rückführung der Waren. Achten Sie darauf, dass alle Angaben vollständig und korrekt sind – Unstimmigkeiten können zu Problemen bei der Ausfuhr und bei der Rückerstattung der Kautions führen.

Sie müssen eine Kautions hinterlegen – Planen Sie dies mit ein

Für jeden „Freipass“ verlangt der Schweizer Zoll eine Kautions in Höhe der potenziellen Einfuhrabgaben. Diese Summe können Sie entweder selbst hinterlegen oder über eine Bürgschaft absichern lassen – z. B. durch eine Zollagentur in der Schweiz.

 **ACHTUNG**

Die Kautions wird Ihnen nur dann vollständig zurückerstattet, wenn die Waren fristgerecht und vollständig wieder ausgeführt werden.

Eigentumsanspruch Ihrer Waren muss im Ausland gewährleistet sein

Das „Freipass“-Verfahren ist grundsätzlich für Unternehmen gedacht, die ihren Sitz außerhalb der Schweiz haben. Wenn Sie also als deutsches Unternehmen Waren vorübergehend in die Schweiz verbringen, erfüllen Sie diese Voraussetzung automatisch.

Und was passiert nach der Bewilligung mit Ihrer Ware?

Sobald alle Voraussetzungen erfüllt sind, steht dem „Freipass“ nichts mehr im Wege. Die meisten Schritte – wie das Ausfüllen der Formulare und die Abwicklung an der Grenze – übernimmt in der Regel Ihre beauftragte Spedition oder Zollagentur. Diese sorgt dafür, dass alles korrekt vorbereitet ist und Sie sich auf Ihr eigentliches Geschäft konzentrieren können.

Wenn Sie sich unsicher sind, ob Ihre Lieferung unter die Regeln des „Freipass“-Verfahrens fällt, lohnt sich ein kurzer Austausch mit Ihrem Zolldienstleister, auch zwecks anfallender Kosten. So vermeiden Sie unnötige Risiken und sichern sich die Vorteile die-

ses unkomplizierten Verfahrens. Prüfen Sie dies auch am Ende anhand unserer Tabelle.

Selbsttest: Ist der „Freipass“ für Ihren Fall geeignet?

Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen mit JA oder NEIN, um zu prüfen, ob Sie die Voraussetzungen für das „Freipass“-Verfahren erfüllen.

So werten Sie die Fragen aus: Haben Sie alle Fragen mit JA beantwortet, steht der Nutzung des „Freipass“-Verfahrens grundsätzlich nichts im Wege. Bei einem oder mehreren NEIN sollten Sie prüfen, ob ein anderes Zollverfahren (z. B. Carnet ATA, passive Veredelung oder reguläre Verzollung) besser geeignet ist.

 **IST IHRE WARE FÜR DEN „FREIPASS“ GEEIGNET?**

Frage	Ja	Nein
Bleiben die Waren nur vorübergehend in der Schweiz?	☐	☐
Haben Sie nicht vor, die Waren dauerhaft in der Schweiz zu belassen oder zu verkaufen?	☐	☐
Werden die Waren in unverändertem Zustand wieder ausgeführt (keine Reparatur, kein Umbau)?	☐	☐
Handelt es sich nicht um Verbrauchs- oder Vernichtungsware?	☐	☐
Können Sie eine detaillierte Warenaufstellung mit Bezeichnung, Wert, Gewicht etc. vorlegen?	☐	☐
Sind Sie bereit, Kautions in Höhe der potenziellen Einfuhrabgaben zu hinterlegen oder absichern zu lassen?	☐	☐
Sitzt Ihr Unternehmen außerhalb der Schweiz (z. B. in Deutschland)?	☐	☐

 **FAZIT**

Wenn Sie Waren nur vorübergehend in die Schweiz verbringen möchten, ist der „Freipass“ eine praktische und flexible Lösung. Er ermöglicht Ihnen eine unkomplizierte Einfuhr ohne aufwändige Vorbereitungen wie beim Carnet ATA. Erfüllen Sie diese Bedingungen, sparen Sie mit dem „Freipass“ Zeit, und behalten gleichzeitig volle Kontrolle über Ihre Lieferprozesse.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz



Checkliste: Ist der „Freipass“ für Ihre Lieferzwecke geeignet?

Nutzen Sie diese hilfreiche Checkliste um herauszufiltern, ob Sie ebenfalls das Zollverfahren „Freipass“ nutzen können, um von dessen Vorteilen zu profitieren oder ob ein anderes Zollverfahren besser für Sie geeignet ist.



CHECKLISTE: „FREIPASS“ ODER CARNET ATA – WAS PASST ZU IHREM VORHABEN?



Beantworten Sie die folgenden Fragen mit Ja oder Nein, um herauszufinden, welches Verfahren geeignet ist.

	JA	Nein
Handelt es sich um eine vorübergehende Einfuhr in die Schweiz?	☐	☐
Sind die Waren für eine Messe, Vorführung, Testzwecke oder berufliche Nutzung bestimmt?	☐	☐
Sollen die Waren weder verbraucht noch verändert und im Ursprungszustand wieder ausgeführt werden?	☐	☐
Werden die Waren ausschließlich in der Schweiz verwendet? => Wenn Ihre Waren nur für die Schweiz bestimmt sind und keine anderen Länder passieren und ebenfalls im Ursprungszustand wieder ausgeführt werden, dann können Sie einen Schweizer „Freipass“ als Zollverfahren nutzen!	☐	☐
Werden die Waren in mehrere Länder gebracht? (Wenn Sie Ihre Waren außerhalb der Schweiz oder in verschiedenen Ländern ausstellen wollen, dann nutzen Sie ein Carnet ATA.)	☐	☐
Handelt es sich um Verbrauchsgüter, Muster zur Zerstörung oder, Materialien mit Verfallsdatum? => Beantworten Sie die Fragen mit JA, dann lassen Sie Ihre Güter im Einfuhrland verzollen!	☐	☐
Sind die Waren zur Vermietung oder Verleihung bestimmt?	☐	☐
Benötigen Sie eine Gültigkeitsdauer von mehr als einem Jahr? (Beachten Sie, dass ein Carnet ATA eine Gültigkeit von einem Jahr hat und der „Freipass“ für die Schweiz bis zu 5 Jahre gültig ist) „Freipass“ = Schweiz + Reimport in unverändertem Zustand + länger als 1 Jahr Carnet ATA = Teilnehmende Länder laut IHK + Reimport in unverändertem Zustand + bis zu einem 1 Jahr	☐	☐
Sobald Sie eine Entscheidung getroffen haben, welches Zollverfahren sie nutzen wollen, achten Sie noch auf folgende Dinge		
Haben Sie eine vollständige Warenliste mit Beschreibung, Wert, Gewicht und Menge für den Antrag?	☐	☐
Haben Sie für Ihr Carnet ATA die Zeit und die Kosten eingeplant und bei diesem Zollverfahren beachtet: Antrag bei der IHK (in Papierform oder digital) und Ausfuhr bis zu einem Jahr Kautionsversicherung Nämlichkeitssicherung durch den deutschen Zoll Aussuchen des richtigen Spediteurs	☐	☐

Auswertung: Bei vielen „Ja“-Antworten auf Fragen zur internationalen Nutzung und ohne Verbrauch der Ware eignet sich das Carnet ATA. Bei unklarem Verbleib, Verbrauchs- oder Mietgütern und reiner Nutzung in der Schweiz ist der „Freipass“ geeigneter.

Verbrauchsgüter sind nicht für das Carnet ATA zugelassen, aber unter Umständen über den „Freipass“ abwickelbar.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

LESERFRAGEN

Rechnungen mit unterschiedlichen Währungen – Was können wir tun?

FRAGE Wir erhalten von unserem Lieferanten Sammelsendungen von verschiedenen Waren. Er legt hierzu die Rechnungen der einzelnen Bestellungen für die Verzollung bei. Teilweise werden die Waren in unterschiedlichen Währungen bezahlt, so dass er manchmal

für eine Sendung zwei Rechnungen erstellt, eine für die Waren in Euro und eine für die Waren, die in USD berechnet werden. Bei der Verzollung haben wir dann immer ein Problem, weil wir nicht wissen, wie wir das am besten handhaben können. Können Sie uns weiterhelfen?

ANTWORT VON SABINE WAZLAWIK: Gerne helfe ich Ihnen bei diesem Praxisproblem weiter. Fraglich ist zuerst einmal, ob die Waren auch wirklich in verschiedenen Währungen bezahlt werden. Erstellt Ihr Lieferant z. B. eine USD-Rechnung, aber die Waren werden dann letztendlich alle in Euro bezahlt und gebucht, dann müssen Sie mit ihm sprechen, dass er Ihnen auch die richtige Handelsrechnung in Euro zur Verfügung stellt. Letztendlich kommt es nämlich immer auf die Zahlung der Ware an. Werden die Waren aber wirklich in verschiedenen Währungen geschuldet, dann haben Sie zwei Möglichkeiten. Entweder Sie rechnen eine der Rechnungen in die andere Währung um, damit Sie einen einheitlichen Preis erhalten. Beachten Sie, dass Sie dann den Umrechnungskurs des Zolls verwenden müssen, den Sie auf www.zoll.de einsehen können.

Diesen einheitlichen Preis können Sie dann in der Zollanmeldung als Rechnungspreis angeben. Problem ist in dem Fall, dass der Zollprüfer im Nachgang Probleme haben wird, Ihre Zahlungen den einzelnen Zollanmeldungen zuzuordnen. Einfacher wäre es für den Prüfer, wenn Sie zwei Zollanmeldungen erstellen würden. Eine mit der Euro-Rechnung und eine mit der USD-Rechnung. Dann ist eine eindeutige Zuordnung möglich. Die Erstellung zweier Zollanmeldungen ist jedoch ein Mehraufwand, denn wenn Sie über eine Spedition abfertigen, ist das auch mit Mehrkosten verbunden. Überlegen Sie, was für Sie die einfachere Methode ist. Entscheiden Sie sich für eine Zollanmeldung, dann weisen Sie den Prüfer zu Beginn der Prüfung auf diese Problematik hin.

Frachtversichert über Mutterkonzern – Müssen wir die Kosten in der Zollanmeldung mit angeben?

FRAGE Wir sind über unseren Mutterkonzern mit frachtversichert und zahlen anteilig die Prämie mit. Im Falle eines Vorfalls würde die Versicherung

für die Schäden an unseren Waren aufkommen. Müssen wir diese Kosten bei der Zollwertermittlung erhöhend mit angeben?

ANTWORT VON SABINE WAZLAWIK: Ja, Sie müssen die Kosten für die Frachtversicherung Ihres Mutterkonzerns berücksichtigen. Auch wenn die Versicherung nicht direkt Ihre ist, so sind Ihre Waren über diese Transportversicherung trotzdem versichert. Das heißt,

dass dies Kosten für die Absicherung der Waren während des Transports sind. Die Versicherungskosten sind im Gesetz explizit genannt. Diese dürfen Sie auch nicht nur anteilig hinzurechnen wie z. B. Frachtkosten, sondern Sie müssen diese immer komplett angeben.

GASTBEITRAG**Sabine Wazlawik**

ist Dipl.-Finanzwirtin mit mehr als 10 Jahren Erfahrung im Zollbereich. Durch die tägliche Nähe zu sämtlichen Herausforderungen und Fragestellungen des Zollrechts und Außenhandels ist sie Expertin auf diesem Gebiet und unterstützt Sie als Leserin oder Leser mit ihren praktischen Tipps.

Glauben Sie folgende 6 Mythen im Präferenzrecht auf keinen Fall, sondern machen Sie es richtig

Bei meinen Präferenzprüfungen stoße ich immer wieder auf Mythen, die sich anscheinend hartnäckig in der Zollabteilung halten. Diese führen jedoch in vielen Fällen zu Beanstandungen, obwohl diese Fehler leicht hätten abgestellt werden können, wenn die Beteiligten um die Problematik gewusst hätten. Damit Ihnen das nicht passiert, habe ich die 6 am meisten verbreiteten Mythen für Sie hier zusammengefasst.

Mythos 1: Wenn wir eine Langzeitlieferantenerklärung des Lieferanten haben, dann brauche ich nichts mehr zu prüfen

So einfach ist es dann doch nicht. Zuerst ist einmal wichtig, ob Ihre Waren in dieser Langzeitlieferantenerklärung auch aufgeführt sind. Der Lieferant bestätigt ja den präferenziellen Ursprung nur für Waren, die die Voraussetzungen auch erfüllen. Sind Ihre Waren, für die Sie einen präferenziellen Ursprung bestätigen wollen, nicht aufgeführt, dann haben Sie keine präferenzielle Ursprungsware. Des Weiteren muss auch Ihr Land, in das Sie ausführen wollen, in der Langzeitlieferantenerklärung aufgeführt sein. Ist es dies nicht, dann können Sie diese nicht als Grundlage für Ihre Präferenzprüfung heranziehen. Zudem darf die Langzeitlieferantenerklärung auch sonst keine Fehler enthalten, die sie ungültig machen würden, wie z. B. einen falschen Gültigkeitszeitraum.

**MEIN TIPP**

Stellen Sie Fehler fest bzw. fehlen Ihre Waren oder Ihr Ausfuhrland auf der Langzeitlieferantenerklärung, dann halten Sie Rücksprache mit Ihrem Lieferanten. Vielleicht hat er Ihre Waren oder Ihr Ausfuhrland lediglich vergessen und kann Ihnen eine neue Erklärung ausstellen.

Mythos 2: Wir erhalten die Langzeitlieferantenerklärung jedes Jahr, also brauche ich mir keine Gedanken zu machen

Auch wenn Sie wissen, dass Sie Ihre Langzeitlieferantenerklärung jedes Jahr erhalten, muss diese zum Zeitpunkt der Ausfuhr Ihrer präferenziellen Ursprungsware vorliegen. Ist dies nicht der Fall, haben Sie zum Ausfuhrzeitpunkt keinen gültigen Nachweis für den präferenziellen Ursprung und können keinen Präferenznachweis ausstellen. Prüfen Sie daher vor allem am Anfang des

Jahres, ob Ihnen eine gültige Langzeitlieferantenerklärung bereits vorliegt. Fehlt diese noch, können Sie von Ihrem Lieferanten eine Einzellieferantenerklärung anfordern.

**MEIN TIPP**

Fordern Sie Ihre Langzeitlieferantenerklärungen immer schon im 4. Quartal des Vorjahres an. Ihre Lieferanten wissen zu dem Zeitpunkt in der Regel schon, welche Waren weiterhin präferenzielle Ursprungswaren bleiben, und können die Erklärung schon ausstellen. Setzen Sie sich einen Termin, um Ihre Lieferanten noch einmal zu erinnern, und prüfen Sie am 1. Januar, ob Ihnen alle Langzeitlieferantenerklärungen vorliegen.

Mythos 3: Die Langzeitlieferantenerklärung muss für den Zeitraum der Warenausfuhr gelten

Das stimmt so nicht. Die Langzeitlieferantenerklärung bestätigt, dass Waren, die in dem angegebenen Zeitraum an Sie geliefert wurden, präferenzielle Ursprungswaren sind. Das bedeutet, dass es um die Lieferung der Waren von Ihrem Lieferanten an Sie geht, und nicht darum, wann Sie die Waren dann als präferenzielle Ursprungswaren ausführen. Daher benötigt der Zoll zur Prüfung auch nicht nur die Langzeitlieferantenerklärung, sondern auch die Eingangsrechnung, wann die ausgeführten Waren an Sie geliefert wurde.

Mythos 4: Ursprungserklärungen auf der Rechnung unter 6.000 Euro können wir immer ausstellen

Es stimmt, dass Sie auch ohne eine Bewilligung eine Ursprungserklärung auf der Rechnung ausstellen können, wenn der Wert

der präferenziellen Ursprungswaren unter 6.000 Euro ist. Dies können Sie jedoch nicht einfach so, sondern natürlich nur, wenn Sie den präferenziellen Ursprung auch geprüft haben und diesen bestätigen können. Die Nachweise müssen Ihnen genauso vorliegen wie in allen anderen Fällen. Der einzige Vorteil ist, dass Sie für die Bestätigung des Ursprungs nicht zur Zollstelle müssen, sondern diesen – nach positiver Ursprungsprüfung – selbst erstellen können.

! ACHTUNG

Die 6.000-Euro-Grenze bezieht sich nicht auf den Rechnungspreis, sondern auf die in der Rechnung aufgeführten präferenziellen Ursprungswaren. Haben Sie beispielsweise eine Rechnung über 10.000 Euro, es sind jedoch chinesische Ursprungswaren über 5.000 Euro mit enthalten, dann können Sie trotzdem eine Ursprungserklärung auf der Rechnung erstellen, weil der Wert der präferenziellen Ursprungswaren bei 5.000 Euro liegt.

Mythos 5: Wir wissen, dass unsere Waren präferenziellen Ursprung haben, das müssen wir nicht immer neu prüfen

Grundsätzlich muss bei jeder Prüfung, bei der Sie einen Präferenznachweis erstellen wollen, die Präferenzeigenschaft auch geprüft werden. Es kann nämlich sein, dass sich genau bei dieser einen Ausfuhrsendung etwas geändert hat, was den Präferenzursprung zunichte macht. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn die Waren durch Rabatte zu einem viel niedrigeren Preis verkauft

werden und so die Kalkulation nicht mehr erfüllt ist. Verlassen Sie sich nie darauf, dass die Waren schon immer präferenziellen Ursprung hatten oder dass Ihre Fertigungstiefe immer ausreicht. Sie müssen jeden Präferenzursprung im Falle einer Prüfung darlegen können.

Mythos 6: Wir drucken die Ursprungserklärung einfach auf jede Rechnung

Klar hört sich das erst einmal nach einer guten Lösung an, da Sie die Ursprungserklärung so nicht vergessen können. Dies ist jedoch nicht richtig. Sie dürfen die Ursprungserklärung erst dann auf die Rechnung schreiben, wenn Sie den präferenziellen Ursprung auch bejahend geprüft haben und bestätigen können. Stellt der Prüfer fest, dass Sie auf Rechnungen, in denen keine präferenziellen Ursprungswaren enthalten sind, oder sogar für Lieferungen, die in Länder gehen, mit denen die Europäische Union kein Abkommen geschlossen hat, die Ursprungserklärung aufdrucken, zeigt dies, dass Sie Ihre Arbeit nicht sehr genau und ernst nehmen.

FAZIT

Glauben Sie nicht alles, was Sie so hören, auch wenn es sich auf den ersten Blick als klare Vereinfachung darstellt. Fragen Sie lieber einmal mehr nach, damit es keine Beanstandungen bei Ihrer nächsten Präferenzprüfung gibt. Diese können nämlich zu Nacherhebungen bei Ihrem Kunden führen, der Sie gegebenenfalls dann dafür in Regress nimmt.

Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Onlinebereichs!



Mehr als 200 Arbeitshilfen,
Mustervorlagen, Checklisten



Ausgaben-Archiv,
inkl. Index und Spezialreports



Webinare und
Veranstaltungen



Profitieren Sie von unserem
Expertennetzwerk:
www.zolex.de/expert



www.zolex.de/login

„Sie haben eine inhaltliche Frage oder einen Themenwunsch? Kein Problem! Schreiben Sie mir gern an redaktion@zolex.de Ich freue mich, von Ihnen zu hören.“



Julianna Straib-Lorenz

KURZMELDUNGEN

Usbekistan führt Einfuhrzölle auf Arzneimittel ein – Das sollten Sie wissen

Wenn Sie Arzneimittel nach Usbekistan exportieren oder dort Geschäftspartner im Gesundheitssektor haben, sollten Sie jetzt genau hinschauen. Usbekistan ändert seine Zollpolitik für Pharmaerzeugnisse und führt ab April 2025 neue Einfuhrzölle ein. Diese Maßnahme kann direkte Auswirkungen auf Ihre Lieferbedingungen, Preise und Verträge haben.

Welche Waren sind genau davon betroffen?

Seit dem 1. April 2025 erhebt Usbekistan einen Einfuhrzoll von 2 % auf bestimmte Pharmaprodukte.

Der neue Zollsatz gilt für Arzneimittel

- 🌐 aus gemischten oder ungemischten Substanzen,
- 🌐 zur therapeutischen oder vorbeugenden Behandlung,
- 🌐 die in Dosen oder Einzelhandelsverpackungen geliefert werden,
- 🌐 mit HS Code 3004.

Bislang war die Einfuhr dieser Produkte zollfrei – das ändert sich nun.

Das ist der Hintergrund dieser neuen Änderung

Mit diesem Schritt verfolgt Usbekistan das Ziel, die eigene Pharmaindustrie zu stärken. Grundlage ist ein präsidiales De-

krekt zur Förderung des Sektors vom 29. Januar 2025 (Dekret Nr. VII-13).

Ihr Handlungsbedarf

- 🌐 Kalkulieren Sie den neuen Zollsatz in Ihre Preisgestaltung ein.
- 🌐 Überprüfen Sie Ihre Lieferbedingungen für Exporte nach Usbekistan.
- 🌐 Klären Sie mit Ihren Importeuren, ob zusätzliche Zollaufwendungen übernommen werden.



MEIN TIPP

Wenn Sie regelmäßig nach Usbekistan liefern, lohnt es sich, Ihre Verträge und Zollabwicklung zu überprüfen.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

USA erheben endgültige Antidumping- und Ausgleichszölle auf Melamin aus Deutschland

Wenn Sie Melamin in die USA exportieren, sollten Sie dringend handeln. Neue regulatorische Vorgaben könnten Ihre Lieferfähigkeit beeinträchtigen – und zwar schneller, als Sie denken. Wir sagen Ihnen, was jetzt für Sie wichtig ist.

Die US-Behörden haben zum 29. Januar 2025 endgültige Antidumping- und Ausgleichszölle auf die Einfuhr von Melamin mit Ursprung in Deutschland beschlossen.

Diese Zölle können Ihre Preisgestaltung erheblich beeinflussen – und sogar zur Unwirtschaftlichkeit des Exports führen.

Die US-Handelsbehörde ITA (International Trade Administration) hat für die Zolltarifnummer 2933.61.00. folgende Zölle festgelegt:

- 🌐 Antidumpingzölle für das Unternehmen LAT Nitrogen Piesteritz GmbH: 218,73 % und für alle anderen deutschen Unternehmen: 179,24 %
- 🌐 Ausgleichszölle (Antisubvention) für alle deutschen Unternehmen: 29,72 %

Prüfen Sie jetzt umgehend die Wirtschaftlichkeit Ihrer Melamin-Exporte in die USA und sprechen Sie mit Ihren Kunden, ob sich andere Möglichkeiten ergeben.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz